

Nr. **XIX. GP.-NR**
627 /J
1995 -02- 2 3

ANFRAGE

der Abgeordneten Wabl, Anschöber, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste aus dem Bundeshaushalt

Anläßlich der geplanten Ausgliederung der ÖBF aus dem Bundesbudget stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Welche möglichen Rechtsformen soll das Unternehmen der ÖBF bei einer Ausgliederung erhalten?
2. Wie hoch wäre das Grundkapital und in welcher Form würde es eingebracht werden?
3. Welche Stellung hätte der derzeitige Zentralbetriebsrat und Wirtschaftsrat im neu gebildeten Unternehmen?
4. Wie würde sich die Ausgliederung des Unternehmens auf die derzeit bestehenden Dienstverträge der ÖBF-Bediensteten auswirken?
5. Welche Möglichkeiten der Veräußerung und Belastung von Grundstücken gäbe es nach einer Ausgliederung des Unternehmens?
6. Welche steuerlichen Veränderungen gäbe es nach einer Ausgliederung des Unternehmens?
7. Vom Institut für forstliche Betriebswirtschaftslehre der Universität für Bodenkultur wurde den ÖBF aufgrund wissenschaftlicher Vergleiche ihrer Kostenrechnungsergebnisse mit jenen von privaten Forstbetrieben bestätigt, daß sie mit der gleichen Wirtschaftlichkeit wie die privaten Forstbetriebe geführt werden. Welche Einsparungspotentiale gibt es noch im Bereich der ÖBF, ohne daß es zu einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich eher ausweitenden Aufgaben kommt? In welcher finanziellen Höhe liegen diese möglichen Einsparungspotentiale?
8. In welcher Art und Weise sollten im ausgegliederten Unternehmen Gewinne und eventuelle Verluste auf welche Bereiche verteilt werden? Wer sollte nach einem Verlust des Unternehmens die Ausfallhaftung übernehmen?

9. Sollen die ÖBF auch nach einer Ausgliederung weiterhin ihre gesamte finanzielle Gebarung in der Ansatz- und Postengliederung der Bundesverrechnung veranschlagen, oder werden sich in diesem Bereich gravierende Veränderungen ergeben? Werden für die ÖBF auch die Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes weiterhin gelten?
10. Sollen die bisher geltenden Grundsätze, daß Erlöse aus Grundverkäufen wieder für Ankäufe verwendet werden, beibehalten werden oder wird es nach einer eventuellen Ausgliederung zu einer grundsätzlichen Änderung kommen?
11. In welcher Form soll es nach einer Ausgliederung noch (wie bisher) bestehende Ansprüche der Zusatzpension der Angestellten an den Bund geben?
12. Zur Bedeckung der auf dem Grundbesitz der ÖBF lastenden Holz- und Streubezugsrechte sowie der Weiderechte meist bäuerlicher Liegenschaften werden jährlich finanzielle Leistungen erbracht. Sollen diese Leistungen auch weiterhin nach einer Ausgliederung im gleichen Ausmaß und in der gleichen Art wie bisher erbracht werden, oder soll es zu Änderungen kommen? -Wenn ja, in welcher Art?
13. Soll es im Zuge der Ausgliederung auch zur Errichtung einer zentralen Finanzplanung des Unternehmens kommen? Wenn ja, welche Kosten würden dem Unternehmen ÖBF daraus jährlich erwachsen?
14. Wird die Holznutzung nach einer möglichen Ausgliederung auch weiterhin im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen?
15. In welchem Umfang gäbe es durch die Ausgliederung der ÖBF aus dem Bundeshaushalt Änderungen im Bereich der Bundesverwaltung hinsichtlich
 - a) der Verminderung der Dienstposten
 - b) der Verminderung des Budgetumfanges
 - c) der Einnahmen?
16. Im Zuge der Ausgliederung der ÖBF ist es unumgänglich, das Bundesforstgesetz in der derzeitigen Fassung zu ändern. Wird in den neu zu beschließenden gesetzlichen Grundlagen zur Ausgliederung
 - a) die langfristige Sicherung des Waldes mit allen seinen Funktionen im Vordergrund stehen oder
 - b) wird es wie bisher einen Schwerpunkt in der Erzielung von betriebswirtschaftlichen Gewinnen geben?